



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
151. Jahrgang
Köln, den 1. Mai 2011

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte für den Papstbesuch am 15. Mai 2011 161
Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011. 162

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 87 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln 162
Nr. 88 Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester, Diakone und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (Umzugskostenordnung Pastorale Dienste) 162

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 89 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011 163

- Nr. 90 Mustersatzung für die Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln 164
Nr. 91 Betriebsausflug des Generalvikariates 2011 175

Personalia

- Nr. 92 Personalchronik 175
Nr. 93 Offene Stelle für Pastorale Dienste 177

Pontifikalhandlungen

- Nr. 94 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 177

Weitere Mitteilungen

- Nr. 95 Firmexerziten 2012 178
Nr. 96 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ 178

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte für den Papstbesuch am 15. Mai 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wo Gott ist, da ist Zukunft!“ Unter diesem Motto steht der Besuch von Papst Benedikt XVI. in Deutschland. Der Heilige Vater wird vom 22. bis zum 25. September 2011 zu uns kommen.

Papst Benedikt XVI. wird Gast der Bundesrepublik Deutschland sein und ihre Repräsentanten treffen. Zugleich ist er Gast der Kirche in Deutschland. Stellvertretend für alle Diözesen besucht er die (Erz-)Bistümer Berlin, Erfurt und Freiburg. Wir alle freuen uns auf die gemeinsamen Tage mit ihm. In Deutschland ist der Heilige Vater aufgewachsen, hier wurde er Priester und diente als Bischof dem Volk Gottes. Gewiss stehen unsere Bistümer vor großen Herausforderungen. Sie durchleben einen vielgestaltigen Wandel. Über allem aber steht ihre Sendung, die unverändert ist: das Wirken und die Liebe Gottes zu bezeugen, die Liturgie zu feiern und den Menschen in der Welt zu dienen.

Wir freuen uns auf den Besuch des Heiligen Vaters. Der Papst wird mit den Gläubigen zusammen treffen und in seinen Ansprachen und Predigten den Glauben stärken und die Hoffnung festigen. Gottes Zukunft überwindet alle Enge und

Not dieser Welt. Sie befreit von jedem Denken und Handeln, das sich gefangen nehmen lässt von den Engführungen dieser Welt.

Sie, liebe Schwestern und Brüder, rufen wir dazu auf, den Heiligen Vater willkommen zu heißen und schon jetzt den Herrn um einen gesegneten Verlauf der Besuchstage zu bitten. Ihr Gebet möge auch die Vorbereitungen der Reise begleiten. Zur finanziellen Unterstützung des Besuches findet in den Gottesdiensten am Sonntag, den 15. Mai, eine Kollekte statt. Wir bitten Sie um einen großzügigen Beitrag, damit wir Papst Benedikt und die zahlreichen kirchlichen Gäste aus anderen Ländern mit Großzügigkeit begrüßen können.

Allen, die einen finanziellen Beitrag leisten und sich durch ihr Gebet für einen guten Verlauf der Reise unseres Heiligen Vaters einsetzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Köln, den 18. April 2011

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

**Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Pfungstaktion Renovabis 2011**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Schädigung der natürlichen Umwelt bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit – eine Situation, die auch die Kirche zutiefst beunruhigt. Immer wieder betont Papst Benedikt XVI., dass die Kirche eine ihr von Gott übertragene Verantwortung für die Schöpfung hat. Die Menschen müssen vor ihrer Selbsterstörung bewahrt werden.

In Mittel- und Osteuropa ist die Natur während der kommunistischen Zeit brutal ausgebeutet worden. Oft wurde auch nach der politischen Wende wenig Rücksicht auf ökologische Erfordernisse genommen. Mit der diesjährigen Pfungstaktion will Renovabis auf die massiven Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam machen und zur Solidarität mit den betroffenen Menschen aufrufen. Renovabis unterstützt kirchliche Projekte für nachhaltiges Wirtschaften, größere Energieeffizienz und

den rechten Umgang mit Müll. Bildungsmaßnahmen helfen, umweltgerechtes Handeln einzuüben.

Die Zerstörung der Natur macht nicht an Ländergrenzen Halt. Das Leitwort der Aktion 2011 lautet daher: „Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“.

Wir Bischöfe bitten Sie von Herzen: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfungstsonntag!

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 5. Juni 2011, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 87 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des
Erzbistums Köln**

Sektion B: Kirchenmusik (März 2011 bis März 2015)

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik, der Sektion B „Kirchenmusik“ für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Vorsitzender:

Kleine Robert, Msgr.,
Direktor, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Sekretär:

Mailänder Richard,
Erzdiözesankirchenmusikdirektor

Mitglieder:

Biskupek Christoph, Msgr.
Bretschneider Wolfgang, Prof. Dr., Msgr.
Bönig Winfried, Prof. Dr., Domorganist
Gensler-Schäfer Pia
Hetzel Peter Walter
Klasen Odilo, Regionalkantor
Kursawa Jürgen, Prof.
Metternich Eberhard, Prof., Domkapellmeister
Müller-Frank Christoph
Quast Thomas
Roth Sebastian, Dr.
Saberschinsky Alexander, Dr.

**Nr. 88 Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten
für die Priester, Diakone und Pastorale
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln
(Umzugskostenordnung Pastorale Dienste)**

I. Die Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Erzbistum Köln vom 19. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.04. 2009 Nr. 101), zuletzt geändert am 02. Juli 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2010 Nr. 153), wird wie folgt geändert:

Die bis 31. März 2011 befristeten Regelungen werden um ein weiteres Jahr fortgeführt.

In § 5 (Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen) werden daher die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„Diese Ordnung tritt am 01. April 2009 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Nachstehende Ordnungen treten für die Zeit vom 01. April 2009 bis 31. März 2012 außer Kraft:“

II. Die vorstehenden Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt.

Köln, den 14. März 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dokumente des Generalvikars

Nr. 89 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011

Köln, den 30. März 2011

„Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2011. Mit der Aktion will Renovabis an die Grenzen überschreitende Verantwortung von uns Christen für die Bewahrung der Schöpfung erinnern. Insbesondere soll auf die im Westen relativ unbekannt oder vergessenen Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam gemacht werden. Viele Umweltzerstörungen resultieren noch aus der Zeit des Kommunismus und der Nachwende-Zeit. Leidtragende sind viele Menschen vor Ort, deren Gesundheit geschädigt oder deren Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind. Aber nicht bloß Umweltprobleme prägen das Bild. Im Osten Europas gibt es noch zahlreiche unberührte Naturflächen. Um diese zu erhalten, muss in Kirche und Gesellschaft mehr Sensibilität und Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten entstehen. Nur ein Ressourcen schonendes und umweltgerechtes Handeln kann Grundlage für eine lebenswerte Zukunft kommender Generationen sein und sollte Leitbild gerade für Christen sein. Dabei müssen Ost und West in Europa voneinander lernen und miteinander handeln, um ihre gemeinsame Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Erste Schritte sind getan: In den letzten Jahren haben sich Partner von Renovabis im Osten Europas immer intensiver mit Umweltfragen auseinandergesetzt. Renovabis unterstützt diese Aktivitäten durch konkrete Projekte im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe. Die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sollen damit verbessert werden.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2011

- ⇒ Die Renovabis-Pfingstaktion 2011 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. Mai 2011, im Bistum München und Freising eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Erzbischof Reinhard Kardinal Marx mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Münchner Frauenkirche.
- ⇒ Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, um 10 Uhr in Görlitz in der Kathedrale St. Jakobus statt.
- ⇒ Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 19. Mai 2011, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (12. Juni 2011) sowie in den Vorabendmessen (11. Juni 2011) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2011

ab Donnerstag, 19. Mai 2011 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltposter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 22. Mai 2011

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr in der Frauenkirche in München

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 4./5. Juni 2011

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 1. Mai 2011) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltposter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 11./12. Juni 2011

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- **Predigtvorschlag** (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Erzbistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2011“ zu überweisen an die Erzbistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzbistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die **Pfingstnovene 2011 „Gottes schöpferische Kraft“ von Pater Dr. Anton Rotzetter**, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktionsheft**, das in den „**Bausteinen für den Gottesdienst**“ auch **Predigtimpulse** an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion **Impulsplakate** in unterschiedlichen Größen, den **Pfarrbriefmantel** sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen** mit vielen **Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen** – insbesondere für den **Schulunterricht** und auch für den **Kindergarten**. Zusätzlich zu den Texten gibt es als **Audio-Datei** das **Renovabis-Lied** „**Das erneuert werde das Antlitz der Erde**“ und **Bilder, Länderprofile, Landkarten**. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion sind erhältlich bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 90 Mustersatzung für die Stadt- und Kreis Caritasverbände im Erzbistum Köln

Köln, den 18. April 2011

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. hat eine Änderung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2003 unter Nr. 329 veröffentlichten Mustersatzung für die Stadt- und Kreis Caritasverbände im Erzbistum Köln beschlossen und – in Abstimmung mit dem Erzbischof von Köln – die nachfolgende Mustersatzung verabschiedet:

**Mustersatzung¹
für die Stadt- und Kreis Caritasverbände im Erzbistum Köln**

**SATZUNG
des Caritasverbandes für ... e. V.
PRÄAMBEL**

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind die wesentlichen Aufträge der katholischen Kirche.

Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas "wird der Glaube in der Liebe wirksam" (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche in/im

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für ... e. V."
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Stadt/des Kreises Er ist Verband

der Freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-/Kreisebene. Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln sowie des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“) zu führen.
- (3) Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien und den katholischen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. auf der Ebene der Pfarreien, Seelsorgebereiche und Dekanate die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
 3. die Caritas in Angelegenheiten örtlicher Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden;
 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
 10. die Öffentlichkeit informieren;
 11. in Organen und Ausschüssen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
 12. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen;
 13. Dienste und Einrichtungen unterhalten.

- (3) Der Caritasverband darf innerhalb des Erzbistums Köln ausnahmsweise Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auch außerhalb seiner regionalen Zuständigkeit wahrnehmen, wenn der regional zuständige Caritasverband und der Diözesan-Caritasverband hierzu ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilen.

§ 4

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
1. alle im Verbandsbereich bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen³ der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände⁴ und Vereinigungen;
 3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen⁵, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen⁶ caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich⁷ nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht.

Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft dieser Organisationen richtet sich alleine nach § 5.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband

Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 - b) die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
 - d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
 - e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforder-

lichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,

- f) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- g) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- j) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen.
- k) sich von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen zu lassen.

- (2) Die im Verbandsbereich gelegenen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fachverbände und Vereinigungen und der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.

Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt, das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.

- (4) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

- (5) Rechtsfähige Träger von Diensten und Einrichtungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und

Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Caritasverband und dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,

- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiativen kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf, für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten verbandlich und vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Assoziierungsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Caritasverbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes. Assoziierte Träger haben dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verband bzw. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 Ziff. 2 j) und k) gelten entsprechend für assoziierte Träger.

- (6) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Vorstand des Caritasverbandes zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.
- (7) Der Caritasverband anerkennt für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes, die kirchlichen Rechtsvorschriften, die spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben des Diözesan-Caritasverbandes im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und dessen Mitgliedschaftskriterien in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband hat dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben, ihn insbesondere unverzüglich über wichtige verbandspolitische Angelegenheiten zu informieren. Der Verband richtet seine Satzung an der aktuellen Mustersatzung für Stadt-

und Kreischaritasverbände im Erzbistum Köln aus, soweit keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Der Verband ist verpflichtet, dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung seiner Satzung und jede Satzungsänderung in Abschrift einzureichen. Über neu aufgenommene Mitglieder und assoziierte Träger sowie über deren Ausschluss oder das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung informiert der Verband unverzüglich den Diözesan-Caritasverband. Zudem informiert der Caritasverband den Diözesan-Caritasverband über Veränderungen bei der personellen Zusammensetzung des Caritasrates. Der Verband ist zudem verpflichtet, sich für alle Geldanlagen an den Anlagekriterien des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren und den Diözesan-Caritasverband über ein Abweichen hiervon zu unterrichten. Der Verband informiert den Diözesan-Caritasverband zudem unverzüglich, wenn innerhalb eines Kalenderjahres alle jeweiligen Rechtsgeschäfte nach § 20 Abs. 9 Ziff. b), c), d) oder e) in der jeweiligen Ziffer insgesamt die Genehmigungsgrenze überschreiten.

- (8) Die Mitglieder des Verbandes und die assoziierten Träger anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i.S.v. § 3 Abs. 2 Ziff. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern und assoziierten Trägern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 8 Satz 1 sowie die Mitgliedschafts- bzw. Assoziierungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 5 dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (9) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder und assoziierten Träger nach § 5 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 8 Satz 1 hat der Vorstand des Verbandes nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abgedungen werden.
- (10) Der Verband, seine Mitglieder und assoziierten Träger erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitglied-

schaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Eine von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. gemäß § 7 seiner Satzung verabschiedete Beitragsordnung ist von der Vertreterversammlung als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand
 2. der Caritasrat
 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können der Vertreterversammlung und dem Caritasrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören; auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches oder nicht-berufliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss hauptamtlich tätig sein. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes darf zwei nicht überschreiten.
- (2) Der Vorstand wird vom Caritasrat bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Caritasrat einen Nachfolger.
Der Caritasrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes unter Beachtung der Regelungen in den nachfolgenden beiden Sätzen. Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, werden der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes aus den Reihen der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Falls nur ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, ist dieses Vorsitzender des Vorstandes.
Die Amtsdauer der ehrenamtlichen (Alternativ: der ehrenamtlichen und nicht-beruflichen) Mitglieder des Vorstandes beträgt drei (Alternativen: vier/fünf) Jahre.

Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen (Alternativ: ehrenamtlichen und nicht-beruflichen) Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Abberufung der ehrenamtlichen (Alternativ: der ehrenamtlichen und nicht-beruflichen) Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

- (3) Alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes, die erst erteilt werden kann, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Köln gemäß § 20 Abs. 9a) der Satzung vorliegt.⁸
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Bestellung soll der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 70 Jahre sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Caritasrat. Näheres zum Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Vorstandsmitglieder kann in einer vom Caritasrat zu beschließenden Verfahrensordnung geregelt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf und die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (7) Die hauptamtlichen (Alternativ: Die hauptamtlichen und nicht-beruflichen) Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 11. Der Vorstand des Caritasverbandes informiert den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes über die Höhe der dem nicht beruflichen Mitglied des Vorstandes vom Caritasrat zugesprochenen Vergütung.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 14 und § 17) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist.
Insbesondere obliegen ihm
 1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des

Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemäß § 11 der Satzung;

2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
 3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereiches, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden;
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes⁹ in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung derselben durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater¹⁰ unter Beachtung des Rechtes des Caritasrates nach § 14 Abs 2 Ziff. 3;
 6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht⁹ beim Caritasrat;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und –überwachungssystems verpflichtet.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - (4) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes.
 - (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig zusammen, wenn immer es die Verbandsgeschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Caritasrates, in dessen Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, Sitzun-

gen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern¹¹, nämlich
 1. vier bis zehn¹¹ von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren (Alternativen: fünf oder sechs Jahren) gewählten Mitgliedern;
 2. dem Kreis- bzw. Stadtdechanten als geborenem Vorsitzenden des Caritasrates.
 Die Mitglieder nach Ziff. 1 bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer, steuerrechtlicher o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Vertreterversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Mit der Berufung in den Vorstand scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.

- (9) Caritasratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Caritasverbandes ausüben.

§ 14

Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es
1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern, eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich bestehenden Pfarrcaritasausschüssen sowie sonstigen auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen sowie bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander zu vermitteln;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
1. den Vorstand zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems;
 2. strategische Ziele des Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes⁹ sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen¹² zu entscheiden;
 4. aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit
 - Fragen der Rechnungslegung,
 - der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes⁹,
 - der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems,
 - der erforderlichen Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters,
 - der Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater
 sowie mit der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte befasst und diesbezügliche Entscheidungen des Caritasrates vorbereitet;
 5. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
 6. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes⁹ entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes⁹ zu prüfen und festzustellen;
 7. den Vorstand zu entlasten;
 8. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
 9. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 10. die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 zu bestellen und abzuwählen⁸;
 11. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die Höhe der Vergütung der nicht beruflichen Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden⁸;
 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €¹³ zu entscheiden;
 13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000 €¹³ zu entscheiden;
 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 100.000 €¹³ hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen^{18a} zu entscheiden;
 15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 100.000 €¹³ zu entscheiden;
 16. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000 €¹³ zu entscheiden;
 17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen^{13a} über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 250.000 €¹³ zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
 18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;¹⁶
 19. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 250.000 €¹³ oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 15 Mitarbeiter¹³ (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;
 20. über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
 21. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 5 zuzustimmen;
 22. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen

- finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 100.000 €¹³ zu entscheiden;
23. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
 24. fakultativ: über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie über die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO zu entscheiden;
 25. über die Änderung bzw. Ergänzung des Verbandnamens und des Verbandszeichens (§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung) zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 6 der Satzung.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
 - (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
 - (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
 - (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (6) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes ist zu den Sitzungen des Caritasrates als Gast unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung der dem Caritasrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Dieser kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nehmen ihre in § 17 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. Var. 1^{14a}: jeweils einem (Alternative: zwei/drei) Vertreter(n)¹⁴ je angefangene 10.000 Katholiken im Bereich des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes, mindestens aber einem (Alternative: zwei/drei) Vertreter(n)¹⁴ je Seelsorgebereich als Vertreter der Kirchengemeinden;
Var. 2a^{14b}: zwei Vertretern je angefangene 10.000 Katholiken im Bereich des Stadt- bzw. Kreisdekanates, mindestens aber 2 Vertretern je Seelsorgebereich des Stadt- bzw. Kreisdekanates als Vertreter der Kirchengemeinden;
Var. 2b^{14b}: zwei Vertretern je Seelsorgebereich des Stadt- bzw. Kreisdekanates als Vertreter der Kirchengemeinden;
 2. bis zu zwei (Alternativen: bis zu drei, vier oder fünf) Vertretern der natürlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung (persönliche Mitglieder)¹⁵;
 3. je einem Vertreter eines jeden Rechtsträgers der im Verbandsbereich gelegenen caritativen Dienste und Einrichtungen, der Mitglied der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fachverbände (sog. Personalfachverbände) und Vereinigungen ist und dessen Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
 4. je einem Vertreter der auf Verbandsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse (sog. Einrichtungsfachverbände) sind, bzw. – wo eine solche Arbeitsgemeinschaft nicht besteht – je einem Vertreter je Einrichtungsfachverband aus den Reihen der im Verbandsbereich tätigen Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
 5. bis zu drei (Alternative: bis zu fünf)¹⁴ Vertretern der übrigen korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung (sonstige korporative Mitglieder).
 Vertretungen nach den Ziffern 1 – 5 schließen einander aus.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:
 1. bei den Kirchengemeinden (Abs. 2 Ziff. 1):
Var. 1: dem vertretungsberechtigten Organ des Gemeindeverbandes;
Var. 2a: für jeweils einen der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2. Ziff. 1 dem vertretungsberechtigten Organ des Kirchengemeindeverbandes (bei Pfarreiengemeinschaft) bzw. dem Kirchenvorstand bei fusionierten Kirchengemeinden^{15a} sowie für jeweils den zweiten der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat des Kirchengemeindeverbandes bzw. dem jeweiligen Pfarrgemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde^{15a}.

Var. 2b: für einen der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2. Ziff. 1 dem vertretungsberechtigten Organ des Kirchengemeindeverbandes (bei Pfarreiengemeinschaft) bzw. dem Kirchenvorstand bei fusionierten Kirchengemeinden^{15a} sowie für den zweiten der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat des Kirchengemeindeverbandes bzw. dem jeweiligen Pfarrgemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde^{15a}.

2. bei den persönlichen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 2): den persönlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der persönlichen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 3. bei den Personalfachverbänden und Vereinigungen (Abs. 2 Ziff. 3): dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Personalfachverbandes bzw. der Vereinigung;
 4. bei den Einrichtungsfachverbänden (Abs. 2 Ziff. 4): der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft des Einrichtungsfachverbandes bzw. - wo eine solche nicht besteht – auf Vorschlag des Caritasrates den im Verbandsbereich tätigen Mitgliedern jedes Einrichtungsfachverbandes aus ihren Reihen im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 5. bei den sonstigen korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 5): den sonstigen korporativen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der sonstigen korporativen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 14 der Satzung obliegenden Aufgaben;
 3. die Wahl der gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 1 zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7;

6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 21;
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Caritasrat und deren Änderungen nach § 13 Abs. 8;
8. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Verbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (3) Der Vorstand und der Caritasrat nehmen – soweit nicht das Stimmrecht bereits als gleichzeitiges Mitglied der Vertreterversammlung besteht – an den Sitzungen der Vertreterversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei (alternativ: sechs) Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen (alternativ: einer Woche) vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim nicht stimmberechtigten Stadt-/Kreisdechanten. Im Verhinderungsfalle wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.

- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20

Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassende "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 24.10.2005, Amtsblatt vom 01.11.2005, Seite 325) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.¹⁶
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen der über den

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- (6) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 von einem Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen und übersenden dem Erzbischof und dem Diözesan-Caritasverband jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht⁹ und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
- Organbestellung und -abberufung sowie alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder;
 - Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €;¹⁷
 - Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €;
 - Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 200.000,- € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;¹⁸
 - Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 200.000,- €;¹⁹
 - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,- €;²⁰
 - Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,- €. ²¹ Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen des Diözesan-Caritasverbandes Köln geregelt;²²
 - Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000,- € oder wenn von dem Rechtsgeschäft 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.²³
- (10) Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 24.11.2005 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15.12.2005, Nr. 332) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 20 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., ersatzweise an das Erzbistum Köln, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke - nach Möglichkeit im Bereich des/der ... (z. B. Stadt-/Kreisdekanates /Stadt- /Kreisdekanate) – zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Diese Satzung/die Änderungen der Satzung in §§ ... wurden in der Vertreterversammlung vom ... einstimmig/mit folgenden Stimmen/Enthaltungen ... beschlossen und am ... durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anmerkungen/Erläuterungen:

- 1 Hinweis: Stadt- und Kreis-Caritasverbände, die eine Satzung verabschieden, die der vorstehenden Mustersatzung entspricht, erhalten von dem erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich die Genehmigung. Abweichungen vom Wortlaut der Mustersatzung mögen vor der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. mit dem erzbischöflichen Generalvikariat abgestimmt werden.
- 2 Im Folgenden auch „Verband“ oder „Caritasverband“ genannt
- 3 Im Sinne von Rechtsträgern von im Verbandsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten
- 4 Sog. Personalfachverbände
- 5 Im Sinne von Rechtsträgern von im Verbandsbereich gelegenen Einrichtungen
- 6 Sog. Einrichtungsfachverbände
- 7 Betrifft den Einzugsbereich des Rechtsträgers
- 8 Es ist zu empfehlen, im Dienstvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied für den Fall der Abberufung als Vorstandsmitglied zu regeln, dass die Abberufung zugleich bei unbefristeten Dienstverträgen die Rechtswirkung einer

(i.d.R. ordentlichen) Kündigung des Dienstvertrages zum nächst zulässigen Kündigungszeitpunkt hat bzw. bei befristeten Dienstverträgen zu deren Beendigung mit Ablauf der Befristung führt, ohne dass es des Anspruchs einer Kündigung bedarf.

- 9 Lagebericht bei Caritasverbänden, die die Größenordnung von sog. Kleinen Kapitalgesellschaften haben, fakultativ (siehe §264 Abs.1, Satz 3 HBG in Verbindung mit § 267 HGB)
- 10 Drittes Buch HGB = §§ 238 bis 342a HGB, davon §§ 264 ff. HGB ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften; bezüglich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind insbesondere bei kleineren Caritasverbänden (§ 267 HGB sinngemäß) Ausnahmen bzw. Differenzierungen denkbar, die vorab mit dem Diözesan-Caritasverband abgeklärt werden sollten, wenn von der Mustersatzung abgewichen werden soll. Darüber hinausgehend sind Besonderheiten durch eigenständige gesetzliche Regelungen (Abgabenordnung, Krankenhausbuchführungsverordnung, Pflegebuchführungsverordnung u. ä.) zu berücksichtigen.
- 11 Anzahl richtet sich u. a. nach Größe bzw. Aufgabenvielfalt des Verbandes. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes.
- 12 Z. B. Prüfung des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems oder Durchführung von Sonderprüfungen bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
- 13 Wertgrenzen bzw. Mitarbeiterzahl je nach Größe des Verbandes variabel.
- 13a Im Sinne von ausdrücklich individualisiert hervorgehoben.
- 14 Die Zahl ist abhängig von der Größe des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes. Die Entscheidung über die Zahl der Vertreter trifft die Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes.
- 14a Das Benennungsrecht erfolgt nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 – Var.1 – durch den Gemeindeverband (sog. Gemeindeverbandslösung).
- 14b Das Benennungsrecht erfolgt nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 - Var. 2a bzw. 2b – durch den Kirchengemeindeverband (sog. Kirchengemeindeverbandslösung). Var. 2a unterscheidet sich von Var. 2b dadurch, dass erstere sich zusätzlich auch an der jeweiligen Katholikenzahl innerhalb des Seelsorgebereichs orientiert, letztere nur am Seelsorgebereich unabhängig von dessen jeweiliger konkreter Katholikenzahl.
- 15 Die Zahl der Vertreter der natürlichen Personen richtet sich vor allem nach der Zahl der persönlichen Mitglieder des Caritasverbandes sowie der Größe des Verbandes. Die Entscheidung über die Zahl der Vertreter trifft die Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes.
- 15a Befinden sich in einem Seelsorgebereich ausnahmsweise mehrere fusionierte Kirchengemeinden, obliegt das Benennungsrecht dem vertretungsberechtigten Organ des Kirchengemeindeverbandes.
- 16 Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst (vgl. aber § 5 Abs. 7 Satz 6 – Anlagekriterien des DiCV –).
- 17 Eine Ausnahme gilt für die Zulassung der für die Errichtung von medizinischen Versorgungszentren erforderlichen selbstschuldnerischen Bürgschaften gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V. Die Wertgrenze bezieht sich auf jedes einzelne Rechtsgeschäft dieser Kategorie. Sie kann mit Genehmigung des Erzbistums bei größeren Caritasträgern angemessen erhöht werden.

¹⁸ (1) Für Kontokorrentkredite bezieht sich die Wertgrenze auf jede einzelne Bankverbindung des Caritasverbandes. Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites innerhalb des genehmigten Kontokorrentkreditrahmens bedarf keiner erneuten Genehmigung. Die Genehmigung des Kontokorrentkreditrahmens wird unter der Auflage erteilt, dass dem Diözesan-Caritasverband nach dem von ihm vorgegebenen Muster bis zum 15. Januar des Folgejahres die Durchschnittsinanspruchnahme aller Kontokorrentkredite vorzulegen ist.

(2) Die in die Satzung aus Rechtsgründen als Zahl aufzunehmende Wertgrenze in Genehmigungstatbeständen soll sich (soweit sie über die für alle verbindlichen Beträge angehoben werden soll) an der Größe des Trägers orientieren, also entweder am Gesamtaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres oder am Bilanzvolumen des Vorvorjahres. Wenn eines der beiden Kriterien überschritten wird, gilt die höhere Wertgrenze. Die Wertgrenzen können gestaffelt nach folgender Tabelle erhöht und in der Satzung festgelegt werden:

Beträgt der Gesamtaufwand des Finanzbedarfs (Personal- und Sachkosten) laut Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres oder das Bilanzvolumen des Vorvorjahres:	beträgt die genehmigungsfreie Wertgrenze statt 200.000 €
mindestens 5 Mio. €	€ 400.000
mindestens 15 Mio. €	€ 800.000
mindestens 25 Mio. €	€ 1,2 Mio.

Die genehmigungsfreie Obergrenze liegt bei 1,2 Mio €. Für kleinere Träger ist gegebenenfalls eine Absenkung der unteren Wertgrenze vorzunehmen.

^{18a} Für Kontokorrentkredite bezieht sich die Wertgrenze auf jede einzelne Bankverbindung des Caritasverbandes. Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites innerhalb des vom Caritasrat bewilligten Rahmens bedarf keiner erneuten Entscheidung des Caritasrates. Die Bewilligung des Kontokorrentkredit-Rahmens durch den Caritasrat erfolgt für Kontokorrentkredite zur vorübergehenden Liquiditätshilfe und unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand des Caritasverbandes dem Caritasrat nach dem vom Diözesan-Caritasverband vorgegebenen Muster (siehe Fußnote 18) bis zum 15. Januar des Folgejahres die Durchschnittsinanspruchnahme aller Kontokorrentkredite vorzulegen hat.

¹⁹ Siehe Fn. 18 Abs. 2 .

²⁰ Die in die Satzung aus Rechtsgründen als Zahl aufzunehmende Wertgrenze in Genehmigungstatbeständen soll sich (soweit sie über die für alle verbindlichen Beträge angehoben werden soll) an der Größe des Trägers orientieren, also entweder am Gesamtaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres oder am Bilanzvolumen des Vorvorjahres. Wenn eines der beiden Kriterien überschritten wird gilt die höhere Wertgrenze.

Die Wertgrenzen können gestaffelt nach folgender Tabelle erhöht und in der Satzung festgelegt werden:

Beträgt der Gesamtaufwand des Finanzbedarfs (Personal- und Sachkosten) laut Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres oder das Bilanzvolumen des Vorvorjahres:	beträgt die genehmigungsfreie Wertgrenze statt 500.000 €
mindestens 10 Mio. €	€ 750.000
mindestens 20 Mio. €	€ 1,25 Mio.
mindestens 30 Mio. €	€ 1,75 Mio.

Die genehmigungsfreie Obergrenze liegt bei 1,75 Mio €. Hinweis: Für kleinere Träger ist gegebenenfalls eine Absenkung der unteren Wertgrenze vorzunehmen.

²¹ Siehe Fn. 20.

²² Folgende Ausführungsbestimmungen des Diözesan-Caritasverbandes vom 11.11.2009 zu Baumaßnahmen finden Anwendung:

Die Ausführungsbestimmungen treffen Regelungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von 500.000,- €. Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehenden Verträgen wie Architekten-, Ingenieur-, Sonderfachleute- und Abrissverträge.

Baugenehmigung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird nach Vorlage im zuständigen Beratungsgremium (Kommission für caritative Einrichtungen bzw. Krankenhauskommission) durch den Direktor des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. eine

einheitliche kirchliche Baugenehmigung

erteilt.

Damit entfällt die bisherige Aufteilung nach Vor- und Vollplanungsgenehmigung sowie Durchführungsgenehmigung (kirchliche Baugenehmigung).

Die kirchliche Baugenehmigung bezieht sich auf das gesamte Bauvorhaben entsprechend der Leistungsphasen nach § 33 HOAI. Sie ist spätestens mit Abschluss der Leistungsphase 3 gemäß § 33 HOAI und damit vor Beauftragung der Leistungsphasen 4 ff. gemäß § 33 HOAI und Beantragung der staatlichen Baugenehmigung zu beantragen. Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Checkliste für das Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen.

Erst mit Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung können die Leistungsphasen 4 ff. nach § 33 HOAI in Auftrag gegeben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beschränkt sich die Prüfung auf eine fachlich- konzeptionelle sowie wirtschaftliche, insbesondere den Bedarf und die Refinanzierbarkeit betreffende Prüfung sowie eine rechtliche Prüfung. Eine baufachliche Kontrolle nach VOB bzw. kirchlicher Bauregel sowie Vertragsprüfungen sind nicht Gegenstand des Aufsichtsverfahrens.

Für die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Architekten- und Ingenieurverträge wird die Verwendung der rechtssicheren Musterverträge des Erzbistums Köln empfohlen.

Hinweise zur kirchlichen Baugenehmigung:

1. Die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens liegen in der Verantwortlichkeit des Bauherren.
2. Bei Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens um 10 % sowie bei wesentlichen Planungsabweichungen (Änderungen in der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung) ist die aufsichtführende Stelle zu unterrichten. Hiernach erfolgt eine erneute Beratung in den Kommissionen mit dem Ziel, eine erweiterte Baugenehmigung zu erteilen.
3. Caritaträger, die keinen eigenen Architekten beschäftigen, wird empfohlen, bei größeren oder technisch schwierigen Baumaßnahmen einen Projektsteuerer bzw. Baubetreuer zu beauftragen.
4. Bei allen Baumaßnahmen sind durch die federführenden Stellen die Stellungnahmen der Fachabteilungen zur fachlichen Prüfung des Bauprojektes, diejenige der Pflegesatzabteilung sowie die rechtliche und wirtschaftliche Stellungnahme einzuholen und zu koordinieren.

5. Die federführende Stelle prüft die eingegangenen Unterlagen sowie Stellungnahmen und erstellt eine Vorlage für die Kommission für caritative Einrichtungen bzw. Krankenhauskommission.
 6. Die Entscheidung über die Baugenehmigung erfolgt durch den Direktor des DiCV. Mit der kirchlichen Baugenehmigung wird die Genehmigung der Planung und des Kostenrahmens der Baumaßnahme erteilt.
- ²³ Zu 1. Halbsatz (betreffend Wertgrenze 500.000 €): siehe Fn. 20. Zu 2. Halbsatz (bezüglich Zahl der betroffenen Mitarbeiter): Für kleinere Träger ist gegebenenfalls eine Absenkung der Mitarbeiterzahl vorzunehmen.

Nr. 91 Betriebsausflug des Generalvikariates 2011

Köln, den 12. April 2011

Am Dienstag, 7. Juni 2011 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Personalia

Nr. 92 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 18.03. *Herr Kaplan Thomas Kuhl* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zur Ernennung eines neuen leitenden Pfarrers – zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen sowie zum Rektoratspfarrverweser an der Rektoratspfarre St. Maria vom Frieden in Niederseßmar im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 18.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Scherberich* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Frechen im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 22.03. *Pater Innocent Lyimo A.J.* mit Wirkung vom 01. Dezember 2011 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.03. *Herr Pfarrer Ulrich Kern* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses der Kolpingfamilie im Bezirksverband Leverkusen.
- 29.03. *Pater Christian Aarts OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.

- 29.03. *Herr Diakon Armin Dorfmueller* mit Wirkung vom 01. August 2011 zum Diakon im Hauptamt an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg.
- 29.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Fischer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfurth.
- 29.03. *Herr Diakon Franz Michael Lux* mit Wirkung vom 01. September 2011 zum Diakon an den Pfarreien St. Petrus in Lüftelberg, St. Jakobus in Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Merl und St. Martin in Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 29.03. *Herr Diakon Josef Nolte* weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 29.03. *Herr Pfarrer Karl Heinrich Strohbücker* weiterhin bis zum 31. Mai 2012 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bedburg/Bergheim.
- 29.03. *Pater Anand Valle SMM* mit Wirkung vom 01. August 2011 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Dekanates Bornheim.
- 30.03. *Herr Militärdekan Benno Porovne* mit Wirkung vom 01. August 2011 zum Pfarrvikar zur Aushilfe mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Johannes Baptist und

- St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg.
- 31.03. *Herr Dechant Michael Dederichs* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer e.V. in Düsseldorf.
- 01.04. *Herr Pfarrer Silvio Eick* zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Wesseling.
- 07.04. *Herr Diakon Julius Gilsdorf* weiterhin bis zum 31. Mai 2012 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 07.04. *Herr Diakon Hans Jürgen Gisa* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich „Sülz/Klettenberg“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 07.04. *Herr Pfarrer Markus Hoitz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Düsseldorf-Vennhausen im Dekanat Düsseldorf-Ost.
- 07.04. *Herr Diakon Winfried Niesen* - unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 07.04. *Herr Diakon Werner Preller* mit Wirkung vom 01. September 2011 zum Diakon an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 07.04. *Herr Pfarrer Msgr. Hellmut Schüller* weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Margareta in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Ost.
- 01.05. *Herr Pfarrer Ottmar Dillenburg* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zur Neuwahl des Generalpräses des Internationalen Kolpingwerkes in Köln zum Rector ecclesiae an der Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis in Köln.
- 01.05. *Herr Pfarrer Rainer Hoverath* zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte.
- 01.05. *Herr Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Wiese* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln- Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich „Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld“ des Dekanates Köln-Lindenthal.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.03. *Pater Franziskus Knoll OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Mai 2011 als Krankenhausseelsorger an den Kliniken Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach und Evangelisches Krankenhaus in Bergisch Gladbach entpflichtet.
- 16.03. *Herrn Pfarrer Decker* unter Entpflichtung als Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. mit Ablauf des 30. Juni 2011 in den Ruhestand versetzt.
- 01.05. *Herrn Pfarrer Msgr. Jochen Zerlin* in den Ruhestand versetzt und bis zum 30. April 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl ernannt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 18.03. *Herrn Kaplan Thomas Kuhl* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – bis zur Ernennung eines neuen leitenden Pfarrers – zum kommissarischen Leiter des Kirchengemeindeverbandes Oberberg Mitte.

Es starb im Herrn am:

- 17.03. *Msgr. Paul Klauke*, 58 Jahre.
- 05.04. *Pfarrer i. R. Bruno Wegener*, 77 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 21.03. *Herr Willi Broich* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.
- 21.03. *Herr Thomas Buballa* mit Wirkung vom 01. September 2011 – unter Beibehaltung seiner Beauftragung im DRK Klinikum WW Krankenhaus Altenkirchen – als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Joseph in Hamm und St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen.
- 21.03. *Frau Gundula Dinter* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Dekanat Pulheim.
- 21.03. *Frau Ursula Massin* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 21.03. *Frau Ellen Niehaus* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.
- 21.03. *Frau Franziska Wallot* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Petrus in Lüftelberg, St. Jakobus in Erdsdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Merl und St. Martin in Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 21.03. *Frau Anja Winter* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 22.03. *Frau Margarete Klimont* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in Düsseldorf und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich „Derendorf/Pempelfort“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerd.
- 22.03. *Frau Claudia Schütz-Großmann* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach und in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Bonn.

- 23.03. *Herr Dr. Raimund Hanisch* mit Wirkung vom 01. Juni 2011 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach und am Evangelischen Krankenhaus in Bergisch Gladbach.
- 28.03. *Herr Christian Albini* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.
- 29.03. *Herr Johannes Euteneuer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferent in der Psychiatrieseelsorge an der LVR-Klinik in Köln – Merheim, am

Alexianer-Krankenhaus in Köln – Ensens und als Gemeindefereferent für die Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Köln.

Nr. 93 Offene Stelle für Pastorale Dienste

Im Altenpflegeheim in Niederkassel wird ein Ruhestandsgeistlicher für ein freies Appartement gesucht, der Interesse hat, auch das Glaubensleben im Haus im Rahmen der Möglichkeiten mit zu gestalten.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Harald Klippel, Vorstand Caritasverband Rhein-Sieg e.V. –
Tel.: 02241/1209-100.

Pontifikalhandlungen

Nr. 94 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Dr. Rainer Maria Woelki** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis
Firmung im Dekanat Gummersbach / Waldbröl

08.11.2010

SB Engelskirchen

Firmung in Pfarrei St. Jakobus, Runderoth

aus Herz Jesu, Loope	3 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	5 Firmlinge
aus St. Jakobus, Runderoth	3 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag	<u>1 Firmling</u>
zusammen	12 Firmlinge
davon 4 Erwachsene	

10.11.2010

SB „An Bröl und Wiehl“

Firmung in Pfarrei St. Michael, Waldbröl

aus St. Michael, Waldbröl	27 Firmlinge
aus Heilig Geist, Nümbrecht	8 Firmlinge
aus St. Antonius, Denklingen	5 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl	5 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Bielstein	<u>4 Firmlinge</u>
zusammen	49 Firmlinge

11.11.2010

SB Oberberg Mitte

Firmung in Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach

aus Herz Jesu, Dieringhausen	6 Firmlinge
aus St. Anna, Belmicke	11 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Derschlag	17 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach	27 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Eckenhagen	13 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Niederseßmar	4 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt	<u>24 Firmlinge</u>
zusammen	102 Firmlinge
davon 2 Erwachsene	

16.11.2010

SB Morsbach / Friesenhagen / Wildbergerhütte

Firmung in Pfarrei St. Gertrud, Morsbach

aus St. Bonifatius, Wildbergerhütte	6 Firmlinge
aus St. Sebastian, Friesenhagen	11 Firmlinge
aus St. Joseph, Lichtenberg	13 Firmlinge
aus St. Gertrud, Morsbach	<u>46 Firmlinge</u>
zusammen	76 Firmlinge

insgesamt im Dekanat

Gummersbach / Waldbröl

239 Firmlinge

Firmung im Dekanat Wipperfürth

18.11.2010

SB Radevormwald / Hückeswagen

Firmung in Pfarrei St. Maria Himmelfahrt, Hückeswagen

aus St. Maria Himmelfahrt, Hückeswagen	19 Firmlinge
aus St. Marien und Josef, Radevormwald	34 Firmlinge
aus St. Bonaventura u. Hl. Kreuz, Remscheid (aus Dek. Remscheid)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	54 Firmlinge

22.11.2010

SB Wipperfürth

Firmung in Pfarrei St. Michael, Wipperfürth (Neye)

68 Firmlinge

23.11.2010

SB Lindlar

Firmung in Pfarrei St. Severin, Lindlar

(1. Firmung)

aus St. Severin, Lindlar	39 Firmlinge
aus St. Laurentius, Hohkeppel	13 Firmlinge
aus St. Agatha, Kapellensüng	2 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Frielingsdorf	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	56 Firmlinge

Firmung in Pfarrei St. Severin, Lindlar

(2. Firmung)

aus St. Agatha, Kapellensüng	11 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Frielingsdorf	35 Firmlinge
aus St. Joseph, Linde	6 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	111 Firmlinge

Erwachsenenfirmung

26.11.2010

Firmung in St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld
46 Firmlinge (Erwachsene)

Behindertenfirmung

Schüler der Helen-Keller-Schule, Ratingen

01.12.2010

Firmung in St. Josef, Ratingen 4 Firmlinge

Weitere Mitteilungen

Nr. 95 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“

- **Schulung für KaPlan-„Grunddaten-Verwalter/innen“.**
Seminar Typ C 3.1

Kurs-Nr. 945, Di 24.5.2011,
9.00-18.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

- **Schulung für KaPlan-„Anwender/innen“.**
Seminar Typ C 3.2

Kurs Nr. 968, Do 26.5.2011,
9.00-13.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

Kurs Nr. 969, Do 26.5.2011,
14.00-18.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

Nähere Hinweise zu diesen beiden Seminartypen (z.B. Teilnehmerkreis, Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2010/11“, Seite 133-136, entnehmen!

Anmeldung

hierfür *nur* mittels der im Weiterbildungsprogramm 2010/11 (S. 141 bzw. 143) abgedruckten speziellen Anmeldeformulare durch den leitenden Pfarrer!

- **Vertiefungs-Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen.**
Seminar Typ C 3.3

Kurs Nr. 995, Di., 14.6.2011,
9.00-12.30 Uhr, Generalvikariat Köln

Kurs Nr. 1112.960, Do., 15.9.2011,
9.00-12.30 Uhr, Generalvikariat Köln

Anmeldung schriftlich

an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte im Weiterbildungs-Programm!), auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2010/2011“, S. 7

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Hinweis:

Das Programm KaPlan ist im „HANDBUCH PASTORALÜRO“ in Kapitel 5 dargestellt.

Nr. 96 Firmexerzitionen 2012

Aufgrund guter Erfahrungen in verschiedenen Pilotprojekten mit Firmgruppen möchte die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln die Durchführung einer mehrtägigen Kompaktveranstaltung („Firmexerziten“) im Rahmen der Vorbereitung auf den Empfang des Firmsakraments anregen.

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bietet folgende spezifische Chancen:

Der Zusammenhang von Glauben und (christlicher) Gemeinschaft wird unmittelbar erlebbar, denn:

- Eine mehrtägige Kompaktveranstaltung bietet vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennen Lernens.
- Eine sich im Laufe der Tage einstellende vertraute Atmosphäre bietet gute Voraussetzungen für einen lebendigen katechetischen Prozess.
- Formen gelebten Glaubens (Gebet, Gottesdienst etc.) lassen sich organisch ins gemeinsame Tun und Leben integrieren.
- Das Zusammensein bietet die Möglichkeit, selbst eine Zeit lang als „Kirche im Kleinen“ zu leben.

Daher fördert die Abteilung Jugendseelsorge die Durchführung solcher Wochen in besonderer Weise

- durch die Mitwirkung bei der Konzeption und ggf. auch bei der Durchführung durch die Referenten/-innen für Jugendkatechese und Jugendliturgie der Katholischen Jugendfachstellen
- durch die finanzielle Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Kirchlichen Jugendplanes
- durch die Vermittlung von bereits vorreservierten Plätzen in der Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“ bzw. Bildungsstätte „Steinbachtalsperre“.

Im Jahr 2012 stehen für Ihre Firmgruppe (bis zu einer Größe von 50 Personen) folgende Zeitfenster in der Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“, 51519 Odenthal bzw. in der Bildungsstätte „Steinbachtalsperre“, 53881 Euskirchen zur Verfügung:

04. bis 08.01.2012 (Mi-So /
max. 50 Personen in Odenthal-Altenberg)

09. bis 13.04.2012 (Mo-Fr /
max. 25 Personen in Odenthal-Altenberg)

09. bis 13.04.2012 (Mo-Fr /
max. 50 Personen in Euskirchen-Kirchheim)

16. bis 20.05.2012 (Mi-So /
max. 50 Personen in Odenthal-Altenberg)

25. bis 29.05.2012 (Fr-Di /
max. 50 Personen in Odenthal-Altenberg)
06. bis 10.06.2012 (Mi-So /
max. 50 Personen in Odenthal-Altenberg)
11. bis 15.10.2012 (Do-Mo /
max. 50 Personen in Odenthal-Altenberg)

Wir helfen Ihnen gerne weiter, kontaktieren Sie uns.

Information und Buchung:

Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln
Dr. Patrik C. Höring, Lydia Lenze
fon 0221 1642 1940
lydia.lenze@erzbistum-koeln.de

Zur Post gegeben am 2. Mai 2011